

# Für ältere Menschen

## Neuerungen der Pflegereform – Pflegestärkungsgesetze

Angesichts des steigenden Anteils älter werdender Menschen in unserer Gesellschaft besteht ein breiter Konsens darüber, dass die Sicherstellung der Pflege von besonderer Bedeutung ist. In den Jahren 2014 und 2015 wurden vor diesem Hintergrund die Pflegestärkungsgesetze I und II beschlossen. Deren Ziel war unter anderem die Verteilung der Pflegeleistungen neu auszurichten. So wurde für Menschen mit Demenz der Zugang zu diesen Leistungen ermöglicht.

Seit Jahresbeginn 2017 wurden weitere Neuerungen eingeführt. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde neu definiert und um ein neues Begutachtungssystem ergänzt. Die drei Pflegestufen wurden zum Januar 2017 von fünf Pflegegraden abgelöst. Die Zuordnung zu einem Pflegegrad wird von Gutachtern vorgenommen. Mit einem höheren Pflegegrad steigen auch die Leistungen der Pflege-

kasse. Für Nachfragen stehen die Pflegekassen und der Pflegestützpunkt Alb-Donau zur Verfügung.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wird den Kommunen ab 2017 eine stärkere Rolle bei der Steuerung und

Koordinierung von örtlichen Beratungsangeboten ermöglicht. Ziel ist es, die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz zu stärken. Bundesweit werden deshalb 60 unterschiedliche Modellprojekte erprobt.

Bisher: Pflegestufe		Jetzt: Pflegegrad
	leichte Einschränkungen	Pflegegrad 1
„Ohne Anerkennung einer Pflegestufe“ 	„mit eingeschränkter Alltagskompetenz“	Pflegegrad 2
Pflegestufe I 		Pflegegrad 2
	„mit eingeschränkter Alltagskompetenz“	Pflegegrad 3
Pflegestufe II 		Pflegegrad 3
	„mit eingeschränkter Alltagskompetenz“	Pflegegrad 4
Pflegestufe III 		Pflegegrad 4
	„mit eingeschränkter Alltagskompetenz“	Pflegegrad 5
Härtefälle 		Pflegegrad 5



Foto: klick61/fotolia.com